

BVGer F-4949/2015 vom 30. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4949_2015

FR: TAF F-4949/2015 du 30 mai 2017

IT: TAF F-4949/2015 del 30 maggio 2017

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, mit denen ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AuG verhängt wird, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist durch die angefochtene Verfügung ebenfalls besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb sie ebenfalls zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Über sie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Das SEM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a-c AuG sofort vollstreckt wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Es kann sodann nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a-c AuG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder

diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 3.2

Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot, welches die Einreise oder Rückkehr einer unerwünschten Ausländerin oder eines unerwünschten Ausländers verhindern soll, stellt keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten dar, sondern ist eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, S. 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Widerhandlungen gegen Normen des Ausländerrechts fallen ohne Weiteres unter diese Begriffsbestimmung und können ein Einreiseverbot nach sich ziehen (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3813). Von daher ist die Anordnung eines Einreiseverbots vom Risiko einer künftigen Gefährdung - anknüpfend an das frühere Verhalten der betroffenen Person - abhängig (vgl. Urteil des BVGer C-3791/2013 vom 23. September 2014 E. 3.3 m.H.), weshalb ein solches Risiko bereits von Gesetzes wegen vermutet wird (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3760).

E. 3.3

Wird gegen eine Person, die nicht das Bürgerrecht eines EU-Mitgliedstaates besitzt ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener-Informationssystem (SIS II) zu Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II-VO, Abl. L 381/4 vom 28. Dezember 2006]). Damit wird dem Betroffenen grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten verboten (vgl. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen [Schengener Grenzkodex, SGK, Abl. L 77/1 vom 23. März 2016]). Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise gestatten bzw. ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex, Abl. L 243/1 vom 15. September 2009] i.V.m. Art. 6 Abs. 5 SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii. Visakodex).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet die vom Beschwerdeführer ausgehende schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG in der angefochtenen Verfügung damit, dass er während seines Aufenthaltes in der Schweiz zu schweren Klagen Anlass gegeben habe. Zudem sei er im Besitze von insgesamt 315,1 Gramm Kokaingemischs gewesen, welches zum Verkauf bestimmt gewesen sei. Der Drogenhandel aus lukrativen Gründen zähle nach ständiger Rechtsprechung zu den schweren Straftaten und aufgrund dessen rechtfertige sich ein Einreiseverbot von zehn Jahren. Nachdem die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nicht mehr verlängert worden sei, hätten die Beschwerdeführenden von vorn herein nicht mehr damit rechnen können, ihre Beziehung längerfristig in der Schweiz leben zu können.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde bereits kurz nach seiner Einreise in die Schweiz erstmals straffällig (vgl. Bst. B). Viermal ergingen Verurteilungen wegen Widerhandlung gegen das BetmG, wobei eine klare Steigerung seiner diesbezüglichen Verfehlungen festzustellen ist (13 bzw. 14 Tage in den Jahren 2001 und 2003, weitere 90 Tage im Jahre 2003 und schliesslich 30 Monate im Jahre 2012). Auch sonst hat er sich immer wieder über behördliche Anweisungen hinweg gesetzt (vgl. hierzu die diversen Widerhandlungen gegen das AuG). Damit ist der Fernhaltegrund der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG ohne Weiteres gegeben.

E. 4.3

In Bezug auf die Betäubungsmitteldelinquenz des Beschwerdeführers gilt es des Weiteren zu berücksichtigen, dass Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz nebst Gewalt- und Sexualdelikten zu den Verhaltensweisen gehören, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einem besonders sensiblen Bereich betreffen, weshalb in diesen Fällen ein strenger Massstab gerechtfertigt ist. Das bedeutet unter anderem, dass zum Schutz der Rechtsgenossen nur ein geringes Risiko des Rückfalls einer einschlägig vorbestraften Person in Kauf genommen werden darf (vgl. Urteil des BVer C-4620/2011 vom 12. März 2013 E. 5.3 m.H.). Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen Drogendelikten sind selbstredend als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG zu werten und führen in aller Regel - selbst bei lediglich einer Verurteilung - zur Anordnung von (zum Teil langen) Fernhaltmassnahmen (vgl. hierzu Urteil des BVer C-3254/2012 vom 14. November 2012 E. 4.3 m.H.).

E. 4.4

Was das Verschulden des Beschwerdeführers angeht, so kann dieses mit Blick auf seine wiederholt strafrechtlichen Verfehlungen praktisch während der gesamten Dauer seines Aufenthaltes in der Schweiz als schwer beurteilt werden. Augenscheinlich fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer seit seiner Ankunft straffällig wurde und die Intensität der Delikte stetig anstieg. Es kann nicht von einer tendenziellen Besserung des Verhaltens des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass er sich weder durch laufende Probezeiten noch durch das Verbüssen von Freiheitsstrafen von seinem deliktischen Tun hat abbringen lassen. Sein Verhalten zeugt von Unbelehrbarkeit, Einsichtslosigkeit und einer nicht hinnehmbaren Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass in der Person des Beschwerdeführers selber der Fernhaltegrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung gegeben ist.

E. 4.5

Nachdem von der Vorinstanz gegen den Beschwerdeführer ein zehnjähriges Einreiseverbot verhängt wurde, ist noch vor der später vorzunehmenden Interessenabwägung von Amtes wegen zu prüfen, ob das Kriterium der schwerwiegenden Gefahr gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG erfüllt ist.

E. 4.5.1

Gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG wird die Fernhaltmassnahme in der Regel für maximal fünf Jahre angeordnet. Nur wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, kann eine längere Dauer verfügt werden. Eine schwerwiegende Gefahr kann sich aus der Hochwertigkeit der deliktisch bedrohten Rechtsgüter (insbesondere Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität und Gesundheit), aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerkriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Drogenhandel oder organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung - unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte - oder auch aus der Tatsache, dass keine günstige Prognose gestellt werden kann, ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Gesamtheit das Potenzial haben, um eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4; Urteile des BVer C-760/2012 vom 24. Juli 2013 E. 9.4.1 und C-3091/2011 vom 16. August 2013 E. 6.1.5).

E. 4.5.2

Vorweg ist klarzustellen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch zunehmend schwerere Drogendelinquenz, wie vom Beschwerdeführer verursacht, eine schwerwiegende Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG darstellen kann. Voraussetzung ist, dass die Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung hinreichend gross ist. Sie muss signifikant höher sein als die, welche der rechtlich relevanten Gefahr nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG zugrunde liegt. Davon kann vorliegend ausgegangen werden. Die Anwesenheit des Beschwerdeführers ist gezeichnet durch regelmässiges mittelschweres bis schweres deliktisches Fehlverhalten.

E. 4.6

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, nicht zuletzt auch mit Blick auf das sistierte strafrechtliche Verfahrens bezüglich Gefährdung des Lebens vom 2. August 2015 (vgl. Bst. B, letzter Abschnitt). Dieses Verhalten rechtfertigt grundsätzlich eine Überschreitung der fünfjährigen Regelhöchstdauer des Einreiseverbots gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG.

E. 5.1

Den Entscheid darüber, ob ein Einreiseverbot anzuordnen und wie es zeitlich auszugestalten ist, legt Art. 67 Abs. 2 AuG in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder

gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (Art. 96 AuG; ferner statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

E. 5.2

Vorliegend besteht ohne Zweifel ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers. Während seines gesamten Aufenthaltes in der Schweiz ist er immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Auch die Tatsache, dass ihm bei seiner Einreise in die Schweiz im Sommer 2015 ein Einreiseverbot eröffnet wurde, hat ihn nicht daran gehindert in dem kurzen Zeitraum des hiesigen Aufenthaltes bereits wieder zu delinquireren (vgl. kant.-Akt. 169). Auch wenn das strafrechtliche Verfahren zurzeit sistiert ist (der Beschwerdeführer konnte nicht ausfindig gemacht werden) und der Beschwerdeführer sich dazu noch nicht äussern konnte, zeigt es, dass der Beschwerdeführer nach wie vor kriminelle Energie verspürt und diese nicht zügeln kann, bzw. der Beschwerdeführer nicht gewillt zu sein scheint, sich an die hiesigen Regeln zu halten. Auch aus präventivpolizeilicher Sicht wiegt sein Fehlverhalten somit schwer. Ausländische Drogenhändler, die durch Verbreitung harter Drogen die Gesundheit anderer gefährden oder beeinträchtigen, sind nach Möglichkeit von der Schweiz fernzuhalten. Damit soll der weiteren Ausbreitung des verbotenen Handels mit Betäubungsmitteln entgegengewirkt werden. Aufgrund der relativen Häufigkeit solcher Taten ist zum Schutz der Allgemeinheit durch eine kontinuierliche und strenge Verwaltungspraxis zu verdeutlichen, dass jedenfalls schwere Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz mit langjährigen Fernhaltungsmassnahmen geahndet werden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit ist dabei auch durch Abschreckung nicht nur des jeweiligen Straftäters, sondern auch anderer potenzieller Rechtsbrecher weitest möglich zu gewährleisten (zur strengen Praxis des BGer siehe BGE 131 II 352 E. 4.3.1 m.H.; Urteile des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 sowie BGer 2C_768/2011 vom 4. Mai 2012 E. 4.3 und BGer 2C_1029/2011 vom 10. April 2012 E. 3.3.1).

E. 5.3

Angesichts seines Fehlverhaltens in der Vergangenheit (vgl. Ausführungen E. 4) als auch der Tatsache, dass er - entgegen den Behauptungen in der Rechtsmitteleingabe, er habe seine Strafe erhalten und etwas daraus gelernt - bei seinem letzten Aufenthalt anscheinend ebenfalls wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, muss auf eine rechtlich relevante Gefahr weiterer Störungen geschlossen werden. Es bleibt daher festzustellen, dass die vergangenen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in keiner Weise zu bagatellisieren sind, sondern dass die rechtserhebliche Gefahr weiterer Störungen ein gewichtiges, general- und spezialpräventiv motiviertes Interesse an einer längerfristigen Fernhaltung des Beschwerdeführers begründet.

E. 5.4

Grundsätzlich gilt, dass selbst ein vergleichsweise geringes Restrisiko eines Rückfalls in Fällen, bei denen aus egoistischen Beweggründen und aus Gewinnsucht gehandelt wird, nicht schlichtweg hingenommen wird (vgl. Urteil des BGer 2C_282/2012 vorerwähnt E. 2.5 m.H.). Die Rückfallgefahr des Beschwerdeführers scheint nach wie vor gross zu sein, hat er sich doch nach der Verurteilung durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 17. August 2012 und vor der Wegweisungsverfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 5.

Juni 2013 wieder strafbar gemacht (vgl. Bst. B, 11. Lemma). Ausserdem hat er sich danach weiterhin über die ausländerrechtlichen Bestimmungen hinweg gesetzt und musste noch einmal wegen SVG-Verletzungen bestraft werden. Mit Blick auf die öffentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz ist für eine positive Prognose die Dauer des klaglosen Verhaltens in Freiheit zu berücksichtigen. Für die Berechnung besagter Zeitspanne ist hierbei nicht auf den Begehungs- oder Urteilszeitpunkt abzustellen. Von vorrangiger Bedeutung erscheint viel mehr, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft bewährt hat (vgl. BVGE 2008/24 E. 6.2). Dem Beschwerdeführer kann offensichtlich keine Verbesserung attestiert werden, wurde er doch höchstwahrscheinlich auch bei seinem Kurzaufenthalt in der Schweiz im Sommer 2015 bereits wieder straffällig (Gefährdung des Lebens etc.). Die Sistierung erfolgte lediglich, weil der Beschwerdeführer von den Strafbehörden nicht ausfindig gemacht werden konnte.

E. 5.5

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass das öffentliche Interesse an einer Fernhaltungsmassnahme gross ist, da der Beschwerdeführer gewichtige private Interessen ins Recht zu legen hätte, um die vorinstanzliche Verfügung als missbräuchlich oder unverhältnismässig bezeichnen zu können.

E. 6.1

Als private Interessen bringt der Beschwerdeführer vor, dass er sich fast vierzehn Jahre in der Schweiz aufgehalten habe, wovon er elf Jahre mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet gewesen sei. Er sei Vater eines mittlerweile vierzehnjährigen Sohnes aus erster Ehe und seitdem er sich im April 2013 habe scheiden lassen, kämpfe er dafür um in Kontakt mit ihm bleiben zu können. Seit 2011 lebe er mit seiner neuen Partnerin (ebenfalls eine Schweizer Bürgerin) zusammen und seit dem 30. März 2015 sei sie seine Frau. Im Januar 2015 sei er zum zweiten Mal Vater geworden.

E. 6.2

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Einreiseverbot des Beschwerdeführers für die Betroffenen mit einigen Nachteilen verbunden ist. Ein Zusammenleben in der Schweiz wird allerdings nicht erst durch die verhängte Fernhaltungsmassnahme verunmöglicht, sondern in erster Linie durch die fehlende Aufenthaltsbewilligung. Allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens können im vorliegenden Zusammenhang aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone, wobei im Falle einer Bewilligungserteilung das bestehende Einreiseverbot aufzuheben wäre. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde von der kantonalen Migrationsbehörde am 5. Juni 2013 widerrufen (letztinstanzlich bestätigt durch das Urteil des BGer vom 25. September 2014). Der Wunsch der Ehegatten, gemeinsam als Familie in der Schweiz wieder Fuss zu fassen, eine Zukunft aufzubauen und ein ruhiges Leben zu führen, scheidet bereits an der fehlenden Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers. Gleiches gilt für den ungehinderten persönlichen Kontakt zu seinem Sohn aus erster Ehe. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hielt in seinem Urteil vom 11. Dezember 2013 bereits fest, dass keine besonders enge Beziehung in affektiver oder wirtschaftlicher Hinsicht zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn nachgewiesen werden konnte,

im Gegenteil, hatte sich der Beschwerdeführer gemäss Aussagen der Ex-Ehefrau vom 13. Dezember 2012 erst um intensiveren Kontakt bemüht, als es um die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung gegangen sei (SEM.-Akt. 8/48). Eine besonders enge Beziehung in affektiver Hinsicht besteht dann, wenn mindestens ein nach heutigem Massstab übliches Besuchsrecht besteht und dieses spontan und reibungslos ausgeübt wird (vgl. Urteil des BGer 2C_1112/2012 vom 14. Juni 2013 E. 2.3-2.6). Das Besuchsrecht des Beschwerdeführers beschränkte sich zum Zeitpunkt des Urteils vom 11. Dezember 2013 darauf, den Sohn an zwei Halbtagen pro Monat begleitet zu besuchen. Anlässlich der gerichtlichen Anhörung erklärte der Sohn am 3. April 2013, den Vater schon lange nicht mehr gesehen zu haben, letztmals als er die Mutter geschlagen und die Tür aufgebrochen habe (vgl. Bst. B, 11. Lemma); er wolle den Beschwerdeführer nicht mehr sehen, weil er Angst vor ihm habe. Auch die enge Beziehung in wirtschaftlicher Hinsicht kann verneint werden, sei er auch der Unterhaltspflicht zu keiner Zeit nachgekommen (vgl. SEM-Akt. 7/38).

E. 6.3

Wie in der angefochtenen Verfügung des SEM bereits erwähnt, bestehen die Wirkungen des Einreiseverbots nicht darin, dem Beschwerdeführer während der Geltungsdauer der Massnahme Besuchsaufenthalte bei ihm nahe stehenden Personen in der Schweiz schlichtweg zu untersagen. Er hat vielmehr die Möglichkeit, ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen mittels Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltungsmassnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Suspension wird aber praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt und sie darf das Einreiseverbot nicht aushöhlen (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.3 m.H.).

E. 6.4

Das Bundesgericht anerkennt zwar die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 1 EMRK auf eheähnliche Lebensgemeinschaften (wie sich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wegweisungsverfügung am 5. Juni 2013 dargestellt haben). Zum gleichen Zeitpunkt waren jedoch weder die dreijährige Dauer des Zusammenlebens mit der damaligen Partnerin und heutigen Ehefrau des Beschwerdeführers, noch Heiratsabsichten oder gemeinsame Kinder Tatsache. Aufgrund der fehlenden Aufenthaltsbewilligung hätte den Beschwerdeführenden schon zum damaligen Zeitpunkt bewusst sein müssen bzw. sie hätten von vorn herein damit rechnen müssen, dass die Möglichkeit, ihre Beziehung längerfristig in der Schweiz leben zu können, nicht gegeben ist. Aus den kantonalen Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführenden die Schweiz am 27. Juni 2014 verlassen haben sollen (kant.-Akt. 165). Im Wissen darum, dass der letztinstanzliche Entscheid betreffend Aufenthaltsbewilligung noch ausstehend ist, und die definitive Wegweisung droht, haben sie es trotzdem vorgezogen, die Schweiz vorzeitig zu verlassen. Der Aussage, er habe in seinem Heimatland keine Familie, ist kein Glaube zu schenken, lebte der Beschwerdeführer doch bis zu seinem 19. Lebensjahr in Nigeria und gab in der Befragung vom 29. April 2013 im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs unterschriftlich zu Protokoll, bis vor kurzem noch Kontakt zu seiner Familie in Nigeria gehabt zu haben. Während seiner Anwesenheit in der Schweiz habe er sein Heimatland dreimal besucht, wobei er jeweils für ein bis zwei Monate dort verweilt habe (kant.-Akt. 111/11). Die Wiedereingliederung in Nigeria dürfte dem Beschwerdeführer deshalb ohne Weiteres möglich sein. In der Zwischenzeit hat der Beschwerdeführer mit seiner heutigen Ehefrau gar mehrere Jahre im Ausland (zuerst Spanien; aktuell Schweden) gelebt und damit bewiesen, dass auch ein

Leben ausserhalb der Schweiz möglich zu sein scheint. Zudem steht es dem Beschwerdeführer frei, in einem anderen Schengen-Staat eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen (vgl. nachfolgende Ausführungen in E. 7).

E. 6.5

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Familie während der Dauer des Einreiseverbots auch ausserhalb der Schweiz zumutbar erscheint, oder - falls die Ehefrau mit dem Sohn in die Schweiz zurückkehrt - der Kontakt mit bis zu einem gewissen Grad kontrollierten befristeten Besuchsaufenthalten in der Schweiz wird aufrecht erhalten werden können. Hierzu muss sich der Beschwerdeführer zunächst während einiger Zeit im Ausland bewähren. Weiter ist es den Betroffenen zuzumuten, den Kontakt mittels Telefon und moderner Kommunikationsmittel wie bspw. Skype, Facetime oder WhatsApp zu pflegen (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.3). In diesem Umfang und Rahmen wird den geltend gemachten privaten Interessen genügend Rechnung getragen. Noch einmal ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ehegatten im Zeitpunkt der Familiengründung bewusst sein mussten, dass ein künftiges Zusammenleben der Familie in der Schweiz als Folge der Straffälligkeit und des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers realistischerweise nicht ohne Weiteres mehr möglich sein würde.

E. 6.6

Selbst wenn von einem unter dem Gesichtspunkt von Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK relevanten Eingriff ausgegangen würde, wäre ein solcher in Anbetracht der aufgelisteten Aspekte gestützt auf Art. 8 Ziff. 2 EMRK als gerechtfertigt zu erachten. Das deliktische Verhalten des Beschwerdeführers erreicht zweifellos die erforderliche Schwere, um unter besagtem Blickwinkel einen Eingriff in das Privat- und Familienleben zu begründen (vgl. Urteil des BVGer C-3593/2009 vom 18. Juni 2012 E. 7.3 m.H.).

E. 7.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der von der Vorinstanz angeordneten Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS. In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer geltend, dass er seit dem 12. Januar 2015 im Besitze einer spanischen Aufenthaltsbewilligung gewesen sei und er am 29. August 2016 eine Aufenthaltsbewilligung in Schweden beantragt habe.

E. 7.2

Ein Einreiseverbot gilt in räumlicher Hinsicht für die Schweiz und als Regelfall für das Fürstentum Liechtenstein (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Rahmenvertrages vom 3. Dezember 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum, SR 0.360.514.2). Erfolgt, wie vorliegend geschehen, gestützt auf das Einreiseverbot eine Ausschreibung der betroffenen Person im SIS II zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung, so werden die Wirkungen der Massnahme auf alle Schengen-Staaten ausgedehnt (vgl. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 SGK).

E. 7.3

Eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt (Drittstaatangehörige), kann im SIS zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

ausgeschrieben werden, wenn die "Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung des Falles" eine solche Massnahme rechtfertigen (Art. 2 und 21 SIS-II-VO). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS ist eine nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-VO). Die Ausschreibung erfolgt, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, die die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-VO), oder wenn gegen sie der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise bestehen, dass sie solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b SIS-II-VO).

E. 7.4

Der Beschwerdeführer kann als Drittstaatsangehöriger grundsätzlich zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS ausgeschrieben werden. Die Vorinstanz hat zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses (27. November 2014) gestützt auf Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], Abl. L 239/19 vom 22. September 2000) die Ausschreibung im SIS zurecht veranlasst, hat doch der Beschwerdeführer seinen spanischen Aufenthaltstitel erst am 19. Januar 2015 erhalten (BVGer-act. 20, Beilage). Das in Art. 25 SDÜ vorgesehene Konsultationsverfahren regelt, wann der ausschreibende Vertragsstaat die Einreiseverweigerung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen im SIS wieder löscht. Dies wäre dann der Fall, wenn ein anderes Schengenland dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder zusichert.

E. 7.5

Vorliegend wurde die Schweiz von keiner anderen Vertragspartei konsultiert. Es obliegt dem Gesagten nach dem Beschwerdeführer selber, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die spanischen oder schwedischen Behörden das dafür vorgesehene Verfahren durchführen und den schweizerischen Behörden mitteilen, dass ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Die Vorinstanz würde dann die SIS II-Ausschreibung löschen lassen.

E. 8

Eine umfassende, wertende Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das auf zehn Jahre erlassene Einreiseverbot eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Dies gilt auch für die Ausschreibung im SIS, solange beim SIRENE Büro Schweiz kein entsprechendes Löschungsbegehren gestellt worden ist.

E. 9

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 10

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar

2008 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.